

S T A T U T E N

„Verein Begabungsförderung Schweiz – SwissTalent“

Art. 1 Name und Sitz

Der « *Verein Begabungsförderung Schweiz – SwissTalent* » ist ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rüschlikon (ZH).

Art. 2 Zweck

1. Der Verein unterstützt – unter Ausschluss jeglicher Erwerbs- und Selbsthilfzwecke – die «*Stiftung für hochbegabte Kinder*» ideell und finanziell.
2. Der Verein kann Informationsveranstaltungen über aktuelle Themen aus Wissenschaft, Forschung, und Kultur organisieren und weitere Aktivitäten entfalten, die dem Vereinszweck und/oder der «*Stiftung für hochbegabte Kinder*» dienlich sind.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des Vereins werden natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

1. Die Leistungen der Mitglieder bestehen aus finanziellen Beiträgen, abgestuft nach folgenden Mitgliederkategorien:
 - Einzelpersonen
 - Paare
 - Gönner
 - Firmen und andere juristische Personen
 - Mäzenatsmitglieder
2. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt.
3. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 5 Freiwillige Zuwendungen

Natürliche und juristische Personen, die dem Verein freiwillige, namhafte Beträge gespendet oder besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, können vom Vorstand zu Gönner-Mitgliedern, Mäzenats-Mitgliedern oder zu Mitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Mitglieder auf Lebenszeit sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Geschäftsjahres, Nichtbezahlen des Jahresbeitrags, Tod oder Ausschluss. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Art. 7 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Wo im folgenden Personenbezeichnungen verwendet werden, ist sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

Art. 8 **Generalversammlung**

1. Der Vorstand beruft die Mitglieder jährlich einmal unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage im voraus zur ordentlichen Generalversammlung ein. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder ein.
2. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - b. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes;
 - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - d. Genehmigung des Voranschlages;
 - e. Änderung der Statuten.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 1 mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Über ein Geschäft kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn es vom Vorstand mit der Einberufung auf die Traktandenliste gesetzt oder von einem Mitglied vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragt worden ist.

Art. 9 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
2. Er kann aus seinen Reihen einen Geschäftsausschuss bilden und diesem bestimmte Aufgaben übertragen, z.B. Durchführung von Informationsveranstaltungen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen;
 - b. Vertretung des Vereins nach aussen und im Stiftungsrat der «Stiftung für hochbegabte Kinder»;
 - c. Vornahme der Zahlungen an die Stiftung gemäss Artikel 2;
 - d. Erstattung des Jahresberichtes;
 - e. Vorbereitung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
 - f. Formulierung von Anträgen zu den Geschäften der Generalversammlung;
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h. Ernennung von Gönner- und Mäzenatsmitgliedern sowie von Mitgliedern auf Lebenszeit.

5. Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
6. Der Vorstand unternimmt gebührende Anstrengungen, um auf den Verein, seinen Zweck und auf die «*Stiftung für hochbegabte Kinder*» aufmerksam zu machen. Er führt in der Regel einmal jährlich Aktivitäten für die Vereinsmitglieder durch, die im Zusammenhang mit dem Zweck und der Tätigkeit der Stiftung stehen. Er orientiert über die Tätigkeit der Stiftung. Der Vorstand wirbt neue Mitglieder und macht darauf aufmerksam, dass der Verein Schenkungen und Vermächtnisse entgegennimmt.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen, welche in direktem Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen.

Art. 10 Revisionsstelle

1. Als Revisionsstelle kann auch ein Mitglied gewählt werden. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht

Art. 11 Finanzen

1. Der Verein verfügt über die folgenden finanziellen Mittel:
 - a. Mitgliederbeiträge;
 - b. freiwillige Zuwendungen der Mitglieder, Gönnermitglieder und Mäzenatsmitglieder;
 - c. Schenkungen und Legate.
2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Die Jahresrechnung wird spätestens auf den 31. März erstellt und den Mitgliedern zusammen mit dem Jahresbericht zugestellt.

Art. 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Über die Verwendung vorhandener Aktiven beschliesst die Generalversammlung.
3. Die verbleibenden Aktiven müssen einer steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck – namentlich der «*Stiftung für hochbegabte Kinder*» – zugewendet werden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 17. August 2005.

Das Original wurde unterschrieben vom Präsidenten und zwei Mitgliedern des Vorstandes.